

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ulle Schauws, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Canan Bayram, Sven Lehmann, Luise Amtsberg, Katja Dörner, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Margit Stump und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/17278, 19/18768 –**

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlung

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 5 Absatz 2 wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Mai 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Mit der Neufassung des § 5 soll die bislang in § 5 Absatz 2 enthaltene Ausnahmeregelung für Fürsorge- und Erziehungsberechtigte gestrichen werden.

Nach § 5 Absatz 2 ist der Straftatbestand nach Absatz 1 nicht auf Personen anzuwenden, die als Fürsorge- oder Erziehungsberechtigte handeln, sofern sie durch die Tat ihre Fürsorge- oder Erziehungspflicht nicht gröblich verletzen. Diese Regelung ist verfehlt, insbesondere wertungswidersprüchlich zu der vom Gesetzentwurf zu Recht als notwendig erachteten Pönalisierung von Konversionsbehandlungen bzw. der Teilnahme an diesen (§ 25 ff. StGB). So geht der Gesetzentwurf zutreffend davon aus, dass Konversionsbehandlungen schädlich und mit Verletzungen der sexuellen und geschlechtlichen Entwicklung sowie des Selbstbestimmungsrechts verbunden sind.

Durch die Vornahme oder Teilnahme an Handlungen, die dem Kindeswohl widersprechen, verletzen Fürsorge- und Erziehungsberechtigte stets ihre Fürsorge- und Erziehungspflicht. Handelt es sich bei den entsprechenden Handlungen um – wie vom Gesetzentwurf intendiert – strafbares Unrecht, ist nicht begründbar, warum (und wie insoweit) zwischen einer einfachen Verletzung und einer gröblichen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht unterschieden werden sollte und könnte. Wenn der Gesetzentwurf insoweit ausführt, dies korrespondiere mit den Wertungen in § 171 StGB, der die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht durch Erziehungs- und Fürsorgeberechtigten nur bei gröblicher Verletzung unter Strafe stelle, so vermag dies nicht zu überzeugen: § 171 StGB kommt bei Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht die Funktion eines (ansonsten ideal-konkurrierenden) Auffangtatbestands zu, der bei gröblichen Verletzungen auch dann eingreift, wenn die Tat nicht bereits nach anderen Bestimmungen speziell unter Strafe gestellt ist, wie dies etwa bei Straftaten nach den §§ 223 ff., 174, 176 ff., 180, 182, 184 etc. StGB der Fall ist. Ist die Tathandlung aber in solchen Strafvorschriften bereits speziell unter Strafe gestellt, bleibt sie für die Erziehungs- und Fürsorgeberechtigten auch dann strafbar, wenn man darin im Einzelfall keine Verletzung oder jedenfalls keine gröbliche Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht zu erblicken vermag. Die Beschränkung des § 171 StGB auf die Sanktionierung gröblicher Verletzungen der Fürsorge- oder Erziehungspflicht kann mithin die Strafbarkeit derselben Handlung nach anderen Strafbestimmungen weder hindern noch einschränken. Warum dies im Falle einer Strafbarkeit nach § 5 des Gesetzentwurfs, ggf. i. V. m. § 25 ff. StGB anders sein soll, erschließt sich nicht. Die Begründung im Gesetzentwurf, dass die Fürsorge- und Erziehungsberechtigten letztlich nur dann strafbar sein sollen, wenn sie den Betroffenen in die Enge treiben oder körperliche Gewalt anwenden und das Handeln der Erziehungsberechtigten auf bloße Machtausübung abziele, zeigt vielmehr, dass der Gesetzentwurf sich an dieser Stelle von dem Schutzzweck des neuen Straftatbestandes entfernt und den gebotenen Schutz Minderjähriger insoweit vernachlässigt.

Handeln die Erziehungs- und Fürsorgeberechtigten im Einzelfall aus vermeintlicher, wenn auch falsch verstandener Fürsorgemotivation heraus, so kann dies im Rahmen der Strafzumessung und ggf. von Opportunitätseinstellungen nach § 153 ff. StGB Berücksichtigung finden. Eine weitgehende Straffreistellung ist demgegenüber nicht sachgerecht und sendet im Übrigen ein der Intention des Gesetzentwurfs entgegenlaufendes und deshalb zu vermeidendes Signal aus. Sie suggeriert vielmehr, dass Fürsorge- oder Erziehungsberechtigte Konversionsbehandlungen durchführen können, ohne dabei ihre Fürsorge- oder Erziehungspflicht gröblich zu verletzen. Das konterkariert die auch in der Begründung zitierten wissenschaftlichen Erkenntnisse, die zweifellos die Schädlichkeit dieser Scharlatanerie belegen, bis zur Gefahr eines Suizids.